

A 3.5 Lagereinrichtungen



Mögliche Gefahren



- Verletzungen durch herabstürzendes oder umstürzendes Lagergut
- Angefahrenwerden in engen, unübersichtlichen Lagern
- Einsturzgefahr durch Anfahren der Regalstützen

Maßnahmen



Technische Anforderungen

- Verkehrswege und Lagerflächen trennen, z. B. durch Markierungen auf dem Boden
- Verkehrswege ausreichend breit gestalten (siehe auch Kapitel A 1.20); können diese Abmessungen nicht eingehalten werden, müssen besondere Bestimmungen für Schmalganglager beachtet werden
- für eine ausreichende Beleuchtung sorgen (> 100 Lux)
- werden Lagerhallen von Lkw befahren, z. B. Verladehalle, muss auf eine ausreichende Belüftung geachtet werden (Dieselruß)
- an unübersichtlichen Stellen Verkehrsspiegel installieren



Maßnahmen



- es müssen dem Lagergut angepasste Regale/Lagereinrichtungen vorhanden sein, z. B.
 - Palettenregale für palettierte Ware **1** und Lager für Kleinteile mit
 - Durchschiebesicherung
 - Sicherung gegen seitliches Abstürzen der Ware **2**
 - Kennzeichnung der Belastbarkeit je Fach und Feld, Hersteller, Typ und Baujahr **3**, wenn mehr als 200 kg je Fach oder 1000 kg je Feld eingelagert werden dürfen
 - Anfahrtschutz an gefährdeten Ecken von mindestens 0,3 m Höhe **4**
 - Rungenlager für flächige Produkte, wie Naturstein-, Betonwerksteinplatten **5**, Betonwandelemente
 - A-Bock-Stützen sollten nur noch in Verbindung mit Rungen verwendet werden **6**
 - Kragarmregale, z. B. für Stahlrohre, Bohrgestänge
 - Fässer, Container für Gefahrstoffe mit Auffangwannen **7**, z. B. Zusatzmittel bei Transportbetonwerken
 - Sicherheitsschränke zur Lagerung von Gefahrstoffen
 - Gefahrstofflager, z. B. für Gasflaschen



Prüfungen

- Der Zustand der Lagereinrichtungen muss in regelmäßigen Abständen auf Beschädigungen überprüft werden.
- Der Zustand der Verkehrswege einschließlich der Beleuchtung muss regelmäßig überprüft werden.

Anforderungen an das Personal

- Die im Lager Beschäftigten müssen anhand der Betriebsanweisungen unterwiesen werden.
- Lagereinrichtung bestimmungsgemäß verwenden.

Betriebsanweisungen

- Betriebsanweisungen müssen z. B. für folgende Bereiche erstellt werden
 - den Aufbau von Regalen und Lagern
 - die Lagerorte der einzelnen Produkte
 - die Art der Lagerung
 - maximale Stapelhöhen
 - Anzahl der Platten zwischen zwei Rungen
 - Belastbarkeit

Weitere Informationen



- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- BGR 234 „Lagereinrichtungen und -geräte“
- BGI 582 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Transport- und Lagerarbeiten“
- Kapitel A 1.20